

Satzung des SFP

Stand 25.01.2006

§ 1

Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**SFP – Verein zur Förderung der Pferdezucht und des Pferdesports im Freistaat Sachsen e.V.**“, im folgenden Verein genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Moritzburg, Käthe-Kollwitz-Platz 2 und ist im Vereinsregister Meißen unter Nr. 858 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben und Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Zweck des Vereines ist die Förderung der Pferdezucht im Tätigkeitsbereich des Pferdezuchtverbandes Sachsen-Thüringen e.V. und des Pferdesports in Sachsen.
3. Der Verein wird seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit dem Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V. und dem Landesverband Pferdesport Sachsen e.V. erfüllen.
4. Die Aufgaben des Fördervereines sind
 - a) die Förderung junger Pferdesportler und Pferdezüchter
 - b) die Förderung junger, nach der ZVO des Pferdezuchtverbandes Sachsen-Thüringen e.V. gezogener und in die Liste I und II der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) eingetragener Pferde
 - c) die Erhaltung und Pflege des Kulturgutes „Pferd“
5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die Vereinszwecke verwendet werden. Es darf niemand Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, vornehmen oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Dem Verein können angehören:
 - a) ordentliche Mitglieder (natürliche und juristische Personen)
 - b) kooperative Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) ein Ehrenpräsident

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich für den Vereinszweck einzusetzen, die festgelegten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und an der Erfüllung der gefassten Vereinsbeschlüsse mitzuwirken.

2.
 - a) Die natürlichen Personen besitzen ab vollendetem 18. Lebensjahr das volle Stimm- und Wahlrecht.
 - b) Die juristischen Personen können Behörden, Institutionen, Organisationen, Firmen, Verbände und Vereine aus dem öffentlichen Wirtschafts- und Sportbereich sein, soweit sie die Verpflichtungen nach Ziff. 1 zu übernehmen bereit sind.
 - c) Die kooperativen Mitglieder haben je eine Stimme, die von einer, dem Vorstand schriftlich zu benennenden Person ausgeübt werden kann.
 - d) Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist der Beschluss des Vorstandes erforderlich. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
 - e) Zum Ehrenpräsident kann eine Persönlichkeit, die nicht Mitglied des Vereins sein muss, ernannt werden, die sich in ganz herausragender Weise um den Verein verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand beschließt. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch ordentliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied binnen 30 Tagen Einspruch beim Vorstand einlegen. Über diesen Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung endgültig.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
5. Der Anspruch des Vereines auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 *Mitgliedsbeiträge*

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 1. April zu entrichten. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

§ 5 *Organe des Vereines, Ehrenpräsident*

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Kein Organ des Vereines, sondern ein rein repräsentatives Amt ohne jede Vertretungsmacht für den Verein, ist der Ehrenpräsident.

§ 6
Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern

Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung ggf. um zwei weitere Vorstandsmitglieder erweitert werden.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den geschäftsführenden Vorstand.

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln für jeweils eine Amtsdauer von vier Jahren an einem gemeinsamen Termin gewählt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf der Amtsdauer bis zu einer erfolgten Neuwahl im Amt. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsdauer einen Ersatz.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
5. Arbeits- und Beschlussfähigkeit
- a) Der Vorstand tritt nach Bedarf oder auf schriftliches Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.
 - b) Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen wurden und mindestens drei Vorstandsmitglieder erschienen sind.
 - c) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
6. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit nicht nach der Satzung ein anderes Vereinsorgan zuständig ist.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Vorstandsmitgliedern zuzustellen ist.
8. Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer.

§ 7
Die Mitgliederversammlung

1. Einberufung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen und geleitet.
- b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entweder vom Vorsitzenden oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

2. Tagesordnung und Anträge

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich dem Vorsitzenden eingereicht werden.

3. **Beschlussfähigkeit**
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn ordnungs- und fristgemäß geladen worden ist.
4. **Stimmrecht**
Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich, bei den kooperativen Mitgliedern nur durch den benannten Vertreter ausgeübt werden kann.
5. **Formen der Abstimmung**
 - a) Die Beschlüsse werden, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 - b) Die Abstimmung erfolgt offen. Verlangt eine 2/3 Mehrheit der Anwesenden geheime Abstimmung, ist geheim abzustimmen.
6. **Beratungsschwerpunkte**
Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Finanzberichtes des Vorstandes
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - e) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderung
 - g) die Genehmigung des Planes zur Verwendung der Fördermittel
 - h) die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - i) die Verleihung der Ehrenpräsidentschaft
 - j) die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung

§ 8 *Der Geschäftsführer*

1. Der Geschäftsführer wird durch den Vorstand bestellt. Seine Aufgaben können durch eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung festgelegt werden.
2. Der Geschäftsführer hat die laufenden Geschäfte zu führen. Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Aufstellung des Planes zur Verwendung der Fördermittel
 - b) die Rechnungs- und Kassenführung
 - c) die Erstellung des jährlichen Tätigkeits- und Finanzberichtes, soweit die Aufgaben nicht dem Vorstand obliegen
 - d) die Erstellung der Niederschriften über die Versammlungen

§ 9 *Ausschüsse*

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einberufen und sie mit speziellen Vollmachten ausstatten.

§ 10
Kassenprüfung

Die Geschäfts- und Kassenführung des Vereines ist alljährlich durch zwei Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung für die jeweilige Wahlperiode (analog zu § 6 Nr. 2) gewählt wurden und die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenführung zu berichten.

§ 11
Satzungsänderungen

1. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen obliegt der Mitgliederversammlung. Sie ist nur zulässig, wenn der Änderungsantrag in der Tagesordnung enthalten ist.
2. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

§ 12
Auflösung des Vereines

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereines kann entweder vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich gestellt werden.
Er ist allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung zu der ausschließlich hierfür einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt zu geben.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so hat die Versammlung einen neuen, innerhalb der nächsten vier Wochen gelegenen Termin zu beschließen, der abermals allen Mitgliedern bekannt zu geben ist. Diese zweite Versammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
3. Der Beschluss über die Auflösung des Vereines bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu gleichen Teilen dem Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V. und dem Landesverband Pferdesport Sachsen e.V. zu überlassen.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wird am 25.1.2006 von der Mitgliederversammlung mit 25 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen beschlossen.

F.d.R. Vorstände A. Gerlach G. Ziegenbalg